

Auszug
aus der Niederschrift über die Beratung(en) des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en) des Bürgermeisters

Beratung am 22. November 1939.
Entschließung vom 22. November 1939.
Anwesend: Der Bürgermeister und 7 Gemeinderäte.
Beurlaubt: Th. Hones 1. Bgo. u. Fr. Rau Gde. Rat.
Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau.
b) Beamte: ----

Reg. Nr.

3004

Kapitelprojektion / ...

§. 1.

Anbauvorschriften der Gemeinde Münchingen für das Bau-
gebiet Weilemer Weg zwischen der Ditzinger- und der Weillimdorfer-
straße südlich von Münchingen. (Hiezu vergleiche den mit Erlass
des Herrn Landrats vom 6.10.1939 genehmigten Ortsbauplan mit ge-
nehmigter Abänderung vom 25.7.1939).

Die Ortsbausatzung vom 8. Dezember 1938 wird in Erledigung
des Erlasses des Herrn Württ. Innenministers vom 22. Juli 1939 Nr. V
3657 aufgehoben.

Auf Grund von Art. 2 und 3 der BauO. in Verbindung mit
Art. 11 Abs. 5, Art. 36, Art. 39 Abs. 1, Art. 56, Art. 59 Abs. 1, Art.
66 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 3 der BauO., sowie auf Grund der §§ 2
u. f. der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936
(Reichsgesetzblatt I S. 938) wird für das vorbezeichnete Gebiet
folgende neue

O r t s b a u s a t z u n g

erlassen:

§ 1.

- 1.) In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude und landwirtschaftliche
Gebäude errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen
werden, soweit dies mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu
vereinigen ist.
- 2.) Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeich-
nungen in dem Bebauungsvorschlag vom Mai 1937 als Richtlinien.

§ 2.

- 1.) Die Gebäude müssen seitlich von der westlichen Eigentumsgrnze
mindestens 1 m, von der östlichen Eigentumsgrnze mindestens
3,50 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück
mindestens 4,50 m entfernt bleiben. Bestehen über die Verteilung
der Abstände Zweifel, so entscheidet die Baupolizeibehörde.
- 2.) Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von 20 m zu-
sammenggebaut werden, sofern sie äusserlich einheitlich gestal-
tet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten für die
Berechnung der Abstände als ein Gebäude.

§ 3.

Die Gebäude dürfen entsprechend den Einschrieben im Ortsbauplan

50A

- | | |
|---|---------------------------|
| 1 | Auszug für Gemeindepflege |
| 1 | " " Oberamt Landratsamt |
| 1 | " " Reg.-Akten |
| | " " |

Diesem Auszug beglaubigt:
Münchingen, den 2. Jänner 1940.
Der Bürgermeister:
Unterschrift!
Frank Laut 19.1

<p>Auszug aus der Niederschrift über die Beratung(en) des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en) des Bürgermeisters</p>	<p>Beraten am 22. November 1939. Entschließung vom 22. November 1939. Anwesend: Der Bürgermeister und 7 Gemeinderäte. Beurlaubt: l. Bgo. Th. Hönes u. Fr. Rau Gede. Rat. Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau, b) Beamte: -----</p>	<p>Reg. Nr.</p>
--	--	-----------------

§. 1. (Fortsetzung).

nicht mehr als 1 Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten, wobei die Gebäudehöhe -vom natürlichen und vom fertigen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen- an keiner Stelle mehr als 4 m betragen darf.

§ 4.

Bei etwaigen Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Sie dürfen das Ortsbild und die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

§ 5.

- 1.) Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung etwa 50 v.H. betragen soll. Für die Anordnung der Firstrichtung sind die Einzeichnungen in dem Bebauungsvorschlag vom Mai 1937 massgebend.
- 2.) Dachaufbauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen.

§ 6.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen, soweit nicht Holzfachwerk sichtbar gelassen werden soll. Die Verwendung von auffallenden Farben ist zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Ziegel (Biberschwänze oder Falzpfannen) zu verwenden.

§ 7.

- 1.) Die Einfriedigungen der Grundstücke sind für bestimmte Gebiete einheitlich nach näheren Angaben der Baupolizeibehörde zu gestalten.
- 2.) Soweit die Einfriedigungen nicht nach Art.100 No.4 der BauO. genehmigungspflichtig sind, ist ihre Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten der Baupolizeibehörde wenigstens unter Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit der Ausführung kann frühestens nach 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersegt oder ausdrücklich zugelassen wird.
- 3.) Die Vorgärten und sonstigen unüberbaubaren Flächen an den Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

§ 8.

Gemäss Art.110 Ab.1 BauO. sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 4-7 in den Baugesuchsplänen sämtliche Gebäudeseiten, sowie die Geländebeziehungen in der Umgebung der Gebäude und bis zur Strasse nebst den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen. Ausserdem sind auf Verlangen der Baupolizei-

1	Auszug für Gemeindepflege
1	" " Oberamt <i>Lombardstrasse</i>
1	" " Reg.-Akten
	" "

Dieser Auszug beglaubigt:
Münchingen, den 2. Januar 1940.
Der Bürgermeister:
Umbrecht!
Umbrecht!

Gemeinde Münchingen

Blatt
101.

<p style="text-align: center;">Auszug</p> <p>aus der Niederschrift über die Beratung(en) des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en) des Bürgermeisters</p>	<p style="text-align: center;">Beraten am 22. November 1939. Entschließung vom 22. November 1939.</p> <p>Anwesend: Der Bürgermeister und 7 Gemeinderäte. Beurlaubt: 1. Bgo. Th. Hönes u. Fr. Rau Gde. Rat. Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau. b) Beamte: -----</p>	<p style="text-align: center;">Reg. Nr.</p>
---	--	---

§. 1 (Fortsetzung)

behörde Übersichtsskizzen oder Lichtbilder vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung und die bestehende Bebauung ersichtlich ist.

1	Auszug für Gemeindepflege
1	" " Oberamt Landratsamt
1	" " Reg.-Akten
	" "

Diesen Auszug beglaubigt:
Münchingen, den 2. Juni 1940.
Der Bürgermeister:
[Handwritten Signature]